

Ehrenamtsentschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Löbau

Aufgrund von § 4 Abs. 1 i. V. m. § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist i. V. m. der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung vom 27. März 2023 (SächsGVBl. S. 110); § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist i. V. m. § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist; § 11 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist; § 15 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau am 02.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemein

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Löbau, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist, sowie das Fraktionsgeld.

§ 2 Allgemeine Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Sätzen, sofern in dieser Satzung keine anderen Regelungen festgelegt sind.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:
 - bis zu 3 Stunden 15,00 €
 - von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 25,00 €
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 35,00 €
- (3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet. Sie ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeiten anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz gemäß § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

- (6) Für die Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes, erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung gemäß dieser Satzung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt II Kommunalwahlvertretungen

§ 3 Stadtrat

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten gemäß § 21 Absatz 1 und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung als zusammengefasste Aufwandspauschale eine monatliche Grundentschädigung sowie ein Sitzungsgeld.
- (2) Die monatliche Grundentschädigung beträgt für
- Stadträte 50,00 €,
 - Fraktionsvorsitzende zusätzlich 25,00 €,
 - Stellvertreter des Oberbürgermeister zusätzlich 25,00 €.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt je
- Stadtratssitzung 25,00 €,
 - Ausschusssitzung 25,00 €.
- (4) Voraussetzung für den Anspruch auf das jeweilige Sitzungsgeld ist, dass durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten zu den Sitzungen geladen und an der jeweiligen Sitzung laut Sitzungsprotokoll überwiegend teilgenommen wurde.
- (5) Werden Tagesordnungspunkte einer Sitzung vertagt, d. h., die Sitzung auf zwei oder mehrere Sitzungstage geteilt, besteht Anspruch auf mehrmaliges Sitzungsgeld.
- (6) Finden Sitzungen verschiedener Gremien (z.B. Stadtrat und Ausschuss) in unmittelbarer Folge hintereinander statt, besteht der Anspruch auf das Sitzungsgeld aller Gremien.
- (7) Tagen mehrere Ausschüsse gemeinsam erhalten Stadträte, die in mehreren der tagenden Ausschüssen vertreten sind, nur ein Sitzungsgeld.
- (8) Mit dem unentschuldigtem Fernbleiben von der ordentlichen Stadtratssitzung erlischt der Anspruch auf die Grundentschädigung nach Absatz 2 im jeweiligen Monat.
- (9) Der Grundbetrag wird nicht mehr gezahlt, wenn die Tätigkeit des Stadtratsratsmitglieds zwei Monate nicht ausgeübt wurde für die darüber hinausgehende Zeit.

§ 4 Fraktionsfinanzierung Stadtrat

- (1) Zur Erfüllung der in § 35a Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Aufgaben sind den Fraktionen Fraktionsmittel zu gewähren. Die Regelungen dazu sind in der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung festgelegt.

- (2) Maßgeblich für den Umfang der den Fraktionen insgesamt zu gewährenden Fraktionsmittel ist die Zahl der Einwohner der Großen Kreisstadt Löbau. Grundlage ist die Festlegung im Haushaltsplan.
- (3) Fraktionsmittel stehen in Höhe von 0,40 € je Einwohner zur Verfügung. Diese Mittel werden in Geld- und Sachleistungen gewährt. Fraktionsmittel sind zweckgebundene Mittel, deren zweckentsprechende Verwendung durch die Große Kreisstadt Löbau durch eine jährliche Prüfung zu überwachen ist.
- (4) Es werden Geldmittel für jede Fraktion gemäß folgendem Verteilerschlüssel gewährt:
 - Fraktion: 300,00 €,
 - Fraktionsmitglied: 85,00 €.
- (5) Die restlich zur Verfügung stehenden Mittel werden in Sachmittel, wie zum Beispiel ein Tablet je Stadtratsmitglied, gewährt. Sofern die Sachmittel nicht zur Verfügung gestellt werden, sind diese analog Absatz 4 in Geldmittel zu gewähren.

§ 5 Ortschaftsrat

- (1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandpauschale ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Ortschaftsratssitzung.
- (2) Voraussetzung für den Anspruch auf das jeweilige Sitzungsgeld ist, dass durch den Ortsvorsteher oder einen von ihm Beauftragten zu den Sitzungen geladen und an der jeweiligen Sitzung laut Sitzungsprotokoll überwiegend teilgenommen wurde.

Abschnitt III Feuerwehr

§ 6 Einsatzentschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Löbau erhalten für Auslagen eine Pauschale als Entschädigung pro Einsatz, gestaffelt nach der Einsatzdauer, wie folgt:
 - bis 3 Stunden: 4,50 €
 - über 3 bis 6 Stunden: 7,00 €
 - über 6 bis 12 Stunden: 12,00 €
 - über 12 Stunden: 14,50 €
- (2) Bei der Berechnung der Zeit wird die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu Grunde gelegt.

§ 7 Bereitschaftsdienst

- (1) Der diensthabende Einsatzleiter der Ortsfeuerwehr Löbau erhält an den Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen eine Aufwandspauschale in Höhe von 30,00 € pro Tag.
- (2) Bei festgelegten Bereitschaftsdiensten im Feuerwehrgerätehaus erhalten die freiwilligen Angehörigen eine Entschädigungs-pauschale nach § 6.

§ 8 Funktionsträger

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Löbau erhalten entsprechend ihrer besonderen Funktion folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Stadtwehrleiter: 110,00 €
- Stellvertretung Stadtwehrleiter 75,00 €
- Ortswehrleiter 75,00 €
- Stellvertretung Ortswehrleiter 50,00 €
- Kinder- und Jugendwart 50,00 €
- Stellvertretung Kinder- und Jugendwart 35,00 €
- Gerätewart/Atemschutzgerätewart 50,00 €
- Atemschutzbeauftragter 35,00 €
- Einsatzkräfte für den Dauerbetrieb des Funkmeldeempfängers (jährlich): 15,00 €

§ 9 Brandschutzwachen

Bei Veranstaltungen wird pro Wachposten eine Entschädigung von 7,50 € pro Stunde gezahlt. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

§ 10 Wegfall der Entschädigung

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 1 entfällt:

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 11 Reisekosten Aus- und Fortbildung

Entstandene Reisekosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb der Großen Kreisstadt Löbau werden für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Löbau entsprechend des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet.

§ 12 Sonstige Vergünstigungen

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können folgende Einrichtungen, welche sich in der Trägerschaft der Großen Kreisstadt Löbau befinden, bei Vorlage eines gültigen Feuerwehrdienstausweises kostenfrei nutzen:
- Freibad
 - Museum
- (2) Den Angehörigen der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Löbau, als auch der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Löbau kann die Möglichkeit eingeräumt werden, bei eigenen Familienfeiern sowie Familienfeiern ihrer unmittelbaren Familienangehörigen die Räume in den Sozialbereichen in den Gerätehäusern kostenfrei zu nutzen. Die Nutzung ist bei den Mitarbeitern der Ordnungsverwaltung rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Die Ablehnung des Antrages ist aus sicherheitstechnischen und versicherungstechnischen Gründen möglich.

Abschnitt IV Wahlen

§ 13 Wahlen

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen bzw. Abstimmungen wird je Tag folgende Entschädigung gewährt:
- Wahlvorsteher: 45,00 €
 - Stellvertretender Wahlvorsteher: 40,00 €
 - Beisitzer: 30,00 €
 - Bereitschaftsdienst: 8,00 €
- (2) Bei Nichtantritt des Wahlehenamtes erfolgt keine Zahlung der Entschädigung. Gleiches gilt für Bereitschaftskräfte, die während ihrer Bereitschaftszeit nicht erreichbar sind.

Abschnitt V Schiedsstelle

§ 14 Friedensrichter

- (1) Der Friedensrichter und sein Stellvertreter erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandspauschale. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
- aus einem monatlichen Grundbetrag
 - für den Friedensrichter in Höhe von 40 €
 - für seinen Stellvertreter in Höhe von 20 €
 - aus einem Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 8 €

- (2) Die Entschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Bei begründeter Nichtteilnahme zu den Sitzungen bzw. Sprechstunden ist eine schriftliche Entschuldigung im Voraus zu erbringen. In diesen Fällen wird ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von

- 20 € für den Friedensrichter sowie
- 10 € für den Stellvertreter

gezahlt.

Bei unentschuldigtem Fehlen wird kein Grundbetrag/Sitzungsgeld gezahlt.

Abschnitt VI Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ehrenamtsentschädigungssatzung vom 05.09.2014 und die 1. Änderungssatzung der Ehrenamtsentschädigungssatzung vom 09.06.2017 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 03.05.2024


Albrecht Gubsch
Oberbürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 (SächsGemO) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.